

**Satzung der Gemeinde Alpen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Mooßweges –Menzelen-Ost-**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Grenzen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Mooßweges (Menzelen-Ost) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss zulässig. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die vordere Grenze für die Bebauung wird auf 5 Meter, gemessen von der Straßengrenze, festgesetzt. Der bei Erlass dieser Satzung vorhandene Gebäudebestand mit größerer Ausnutzung genießt Bestandsschutz.

**§ 3**

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sind die Maßnahmen gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans des Ingenieurbüros StadtUmBau GmbH, Kevelaer, Stand xxxx, umzusetzen. Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung.

**§ 4**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alpen, xx.xx.2016  
Der Bürgermeister

(Ahls)